



CH-3003 Bern, BSV

An alle  
ORL-Expertenärzte

Sachbearbeiter/in: Scu  
Bern, 2. Mai 2011

## **Information: Hörgeräte-Pauschalvergütung durch die Invaliden- und die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie Kinderversorgungen ab 1. Juli 2011**

Das neue Vergütungssystem für Hörgeräte bedingt eine Änderung der Verordnungen über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HVI) und die AHV (HVA). Zusätzlich wird eine Verordnung über die Zulassung von Pädakustikern und Pädakustikerinnen (Kinderversorgungen) erlassen. Voraussichtlich Ende Mai 2011 werden die Verordnungsänderungen vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) verabschiedet. Da jedoch eine Information im Juni an die betroffenen Leistungserbringer zu kurzfristig erscheint, werden Sie vorgängig bereits über das neue System informiert. Alle nachfolgenden Informationen gelten deshalb unter Vorbehalt der Unterzeichnung der Verordnungsänderungen durch den Vorsteher des EDI.

Gewisse Dokumente (ORL-Expertenempfehlungen, Rechnungsformular, Merkblätter, Hörgeräteliste, Kreisschreiben) sind noch in Bearbeitung und werden voraussichtlich im Verlauf des Monats Juni auf [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) resp. die Empfehlungen auf der Homepage der ORL-Gesellschaft [www.orl-hno.ch](http://www.orl-hno.ch) aufgeschaltet.

### **1 Grundsätzliches**

#### **1.1 Pauschalvergütung**

Der bisher gültige Hörgeräte-Tarifvertrag mit den Akustikerverbänden wurde auf den 30. Juni 2011 gekündigt und wird ab 1. Juli 2011 durch ein Pauschalvergütungssystem abgelöst. Neu wird anspruchsberechtigten Versicherten für eine Hörgeräteversorgung durch die IV oder die AHV ein Pauschalbetrag direkt ausbezahlt. Die Pauschalbeträge sind in der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HVI) sowie in der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die AHV (HVA) festgelegt. Die Auszahlung der Pauschale erfolgt, wenn die anspruchsberechtigte Person nachweislich ein oder zwei Hörgerät/e angeschafft hat.

## **1.2 Kinderversorgungen**

Für Kinder gilt eine Spezialregelung. Versorgungen von Versicherten bis zum 18. Lebensjahr werden mittels Höchstvergütungsbetrag durch die IV finanziert. Bedingung ist, dass die Versorgung durch vom Bundesamt anerkannte Pädakustiker gemäss den Bestimmungen in der Verordnung über die Zulassung von Pädakustikern und Pädakustikerinnen erfolgt.

## **1.3 Hörgeräteliste**

Die im Auftrag des BSV vom Bundesamt für Metrologie geführte Liste der homologierten Hörgeräte wird unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) aufgeschaltet.

## **1.4 Wegfall der bisherigen Anforderungen an die Hörgeräteanbieter**

Im Pauschalvergütungssystem besteht im Gegensatz zum bisherigen Tarifvertragssystem keine Beziehung mehr zwischen dem Leistungserbringer und der Versicherung. Aus diesem Grund bestehen auch keine Vorgaben mehr in Bezug auf räumliche oder technische Voraussetzungen (Ausnahme: Kinderversorgungen). Hörgeräte müssen indes von Fachpersonen abgegeben werden, welche den Einsatz von Hörgeräten beurteilen können, damit die Versicherungen die Pauschalen auszahlen. Unter Fachpersonen versteht die Versicherung zum Beispiel Akustiker, Apotheker, Ärzte oder auch Drogeristen.

## **1.5 Rechnungsstellung durch versicherte Personen / Monitoring**

Um alle im Zusammenhang mit der neuen Vergütung festgesetzten Versicherungsbeiträge (siehe unter Pkt. 3) in Rechnung zu stellen, muss die versicherte Person ein spezielles Rechnungsformular verwenden. Die versicherte Person muss bei der Geltendmachung der Pauschale zusätzlich eine Kopie der Originalrechnung des Hörgeräteanbieters bei der IV-Stelle einreichen.

Auf dieser Rechnungskopie müssen unter anderem folgende Angaben ersichtlich sein: Bezeichnung resp. METAS-Nummer des/der Hörgeräte, Berufsbezeichnung der verantwortlichen Fachperson sowie detaillierte Auflistung der effektiv der versicherten Person in Rechnung gestellten Kosten. Auf der Basis der damit verfügbaren Daten wird ein Monitoring geführt. Unter anderem werden die Marktpreise und die Berufsausbildung der Fachverantwortlichen beobachtet.

## **1.6 Unfall- und Militärversicherung**

Der bisherige Hörgerätetarifvertrag bleibt zwischen der Unfall- und Militärversicherung (UV/MV) und den Akustikerverbänden bis Ende 2011 bestehen. Für die Versorgung von UV- und MV-Versicherten gelten deshalb die bisherigen Bestimmungen weiterhin. Dies schliesst die ohrenärztliche Expertisentätigkeit mit ein - bis Ende 2011 sind Erst- und Schlussexpertisen für UV-/MV-Versicherte deshalb nach den bisher gültigen Bestimmungen zu erstellen.

Über das weitere Vorgehen im Bereich UV/MV wird die Zentralstelle für Medizinaltarife zu gegebenem Zeitpunkt direkt informieren.

# **2 Expertisen durch ORL-Expertenärzte**

## **2.1 Expertenempfehlungen**

Die bis zum 30. Juni 2011 gültigen „Empfehlungen für IV-Expertenärzte zur Verordnung und Überprüfung der Anpassung von Hörgeräten“ werden, gültig ab 1. Juli 2011, für das Pauschalsystem angepasst. Die Überarbeitung erfolgt zusammen mit der Audiologie-Kommission und ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Sobald die neuen Expertenempfehlungen verfügbar sind, werden sie auf der Homepage der SGORL ([www.oral-hno.ch](http://www.oral-hno.ch)) aufgeschaltet.

## **2.2 Erstexpertisen**

Die Erstexpertise wird beibehalten und ist für alle Personen, welche sich im Pauschalsystem erstmals oder nach der Inkraftsetzung der neuen Regelung erstmals wiederversorgen lassen, obligatorisch.

Die Erstexpertise entspricht einem Auftrag der kantonalen IV-Stelle, die versicherte Person audiologisch abzuklären, und erfolgt gemäss den Richtlinien der Versicherung (Expertenempfehlungen). Die Vergütung für die Erstexpertisen wird in den Expertenempfehlungen geregelt.

Wie bis anhin führt das BSV eine Liste mit den anerkannten ORL-Expertenärzten; die Aufnahmekriterien werden durch die Audiologie-Kommission überprüft.

### **2.3 Keine Schlussexpertisen für Erwachsene mehr**

Aufgrund des Pauschalvergütungssystems werden für Erwachsene keine Schlussexpertisen mehr durch die IV und die AHV verlangt. Die Auszahlung der Pauschale erfolgt bei Anspruchsberechtigung nach abgeschlossener Hörgeräteanpassung auf Antrag der versicherten Person.

### **2.4 Schlussexpertisen bei Kinderversorgungen**

Für Kinderversorgungen werden die Schlussexpertisen beibehalten. Da die Vergütung von Kinderversorgungen nicht mittels Pauschalen, sondern mit einem Höchstvergütungsbetrag und unter Auflagen gemäss der Verordnung über die Zulassung von Pädakustikern und Pädakustikerinnen an die Pädakustiker vergütet werden, gilt aufgrund des Vergütungssystems eine Schlussexpertise wie bis anhin als Voraussetzung für eine Finanzierung durch die IV.

Die Bedingungen für die Expertisentätigkeit bei Kindern werden in den Expertenempfehlungen erläutert. Die Schlussexpertise bei Kindern unter 18 Jahren erfolgt in Form eines Berichtes des ORL-Expertenarztes unter Beilage der Ton- und Sprachaudiogramme.

Unter dem Begriff Kinderversorgungen im Sinne der IV sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr zu verstehen. Die Schlussexpertisen werden im Einzelfall nach TARMED vergütet.

## **3 Leistungen der Invaliden- (IV) und der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ab 1. Juli 2011**

### **3.1 IV-Pauschale**

Pauschale monaural (Sach- und Dienstleistung, inkl. Nachfolgekosten über 6 Jahre):	840 Franken
Pauschale binaural (Sach- und Dienstleistung, inkl. Nachfolgekosten über 6 Jahre):	1'650 Franken
Batteriekostenpauschale jährlich monaural / binaural	40 / 80 Franken
Reparaturkostenpauschalen Elektronikschäden / andere Schäden	200 / 130 Franken

Die entsprechenden Leistungen sind im Anhang zur HVI unter der Ziff. 5.07 definiert.

Die IV finanziert Pauschalbeträge für monaurale und binaurale Versorgungsleistungen, Pauschalen für Reparaturen (nur durch Hersteller durchgeführte Reparaturen; Reparaturen durch den Anbieter der Hörgeräte selbst werden nicht vergütet) sowie Batteriekostenpauschalen. Die Reparaturpauschalen werden aufgrund der Herstellergarantie frühestens ab dem 2. Betriebsjahr des Hörgerätes an die versicherte Person ausbezahlt.

Alle Pauschalen (ausser für Batteriekosten) werden nur gegen Beleg (Kopie der Originalrechnung, bei Reparaturen Kopie Rechnung Hersteller und Kopie Rechnung Anbieter) an die versicherte Person ausbezahlt.

Eine erneute Geltendmachung der Hörgeräte-Pauschalen ist frühestens nach 6 Jahren möglich.

#### **3.1.1 Vorzeitige Neuversorgung**

Tritt eine massive Verschlechterung des Hörvermögens bei Versicherten vor Ablauf von 6 Jahren auf, kann die Versicherung nach Begründung durch einen ORL-Expertenarzt eine erneute, vorzeitige Auszahlung der Pauschale prüfen. Die entsprechenden Expertisen können durch die Versicherung vergütet werden.

In den Expertenempfehlungen wird das Ausmass der Verschlechterung des Hörvermögens, welches zu einer vorzeitigen Neuversorgung berechtigt, definiert.

### 3.2 Kinderversorgungen

Höchstvergütungsbetrag monaural (inkl. Nachfolgekosten über 6 Jahre)	2'830 Franken
Höchstvergütungsbetrag binaural (inkl. Nachfolgekosten über 6 Jahre)	4'170 Franken
Batteriekostenpauschale jährlich monaural / binaural	60 / 120 Franken

Die entsprechenden Leistungen sind im Anhang zur HVI unter der Ziff. 5.07.3 definiert.

Für die Versorgung von Kindern besteht neu folgende Regelung:

- Kinder bis zum 18. Altersjahr dürfen nur durch anerkannte Pädakustiker gemäss Liste des BSV versorgt werden, damit die IV die Kosten übernimmt. Die Voraussetzungen für Pädakustiker sind in der Verordnung über die Zulassung von Pädakustikern und Pädakustikerinnen definiert und werden durch das BSV überprüft.
- Der in der HVI verankerte Höchstvergütungsbetrag für eine Versorgung über 6 Jahre sowie die Kinder-Batteriepauschale gilt für alle Hörgeräteversorgungen bei Kindern bis zum 18. Altersjahr.
- Die Höchstvergütungsbeträge setzen sich wie folgt zusammen:
  - Monaural: Anpassung (Sach- und Dienstleistung) 1'600 Franken, Nachbetreuung für 6 Jahre (Service, Nacheinstellungen, Ohrpassstücke etc.) 1'230 Franken.
  - Binaural: Anpassung (Sach- und Dienstleistung) 2'400 Franken, Nachbetreuung für 6 Jahre (Service, Nacheinstellungen, Ohrpassstücke etc.) 1'770 Franken.
- Bezahlt werden die effektiven Kosten einer Hörgeräteversorgung (Sach- und Dienstleistung, inklusive Nachbetreuung, Service, neue Ohrpassstücke etc.) bis zum definierten Maximalbetrag von total 2'830 resp. 4'170 Franken. Es kann nur einmal Rechnung gestellt werden; die Kosten über 6 Jahre müssen somit vorgängig einkalkuliert werden.
- Die Auszahlung der Versorgungskosten erfolgt im Gegensatz zur Pauschalvergütung bei Erwachsenen nur nach bestandener Schlussexpertise durch einen ORL-Expertenarzt und direkt an den Pädakustiker (ausgenommen die Batterie- und Reparaturkostenpauschalen).
- Die Batteriepauschale kann von der versicherten Person resp. ihren Eltern jährlich gegen Rechnungsstellung bei der IV-Stelle geltend gemacht werden.

Für die Reparaturkosten gilt dieselbe Regelung wie für Erwachsene.

### 3.3 Härtefallregelung

Die Härtefallregelung wird in der Liste der Hilfsmittel im Anhang zur HVI mit einem „\*\*“ gekennzeichnet: dies bedeutet, dass sie nur im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, Tätigkeit im Aufgabenbereich, Schulung und Ausbildung beantragt werden kann. Eine Härtefallregelung kann nur durch erwachsene Personen, welche diese Bedingungen erfüllen, beantragt werden, nicht jedoch durch Kinder/Jugendliche und Personen im AHV-Alter. Eine Härtefallregelung kann nur zur Anwendung kommen, wenn der Versorgungsaufwand und die daraus resultierenden Kosten eine durchschnittliche, einfache und zweckmässige Versorgung in unzumutbarer Weise übersteigen. Die versicherte Person muss die invaliditätsbedingte Notwendigkeit dieses Zusatzaufwandes begründen können.

Die gemeinsame Ausarbeitung der Kriterien mit den HNO-Kliniken, welche die entsprechenden Fälle audiologisch-medizinisch untersuchen werden, ist noch in Arbeit.

#### Geplanter Ablauf:

Die versicherte Person muss einen Antrag mit Begründung stellen und mit den erforderlichen Unterlagen (nicht standardisierter Bericht über Probleme durch den Hörgeräteanbieter, ausführliche Begründung durch versicherte Person, evtl. Tagejournal) bei der IV-Stelle einreichen.

Ist die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht bis zu diesem Punkt vollumfänglich nachgekommen und ist der Antrag für die IV-Stelle nachvollziehbar, wird sie von der IV-Stelle über das weitere Vorgehen informiert und an die nächstgelegene HNO-Klinik verwiesen. Die IV-Stelle erteilt der Klinik einen Abklärungsauftrag.

Nach erfolgter Abklärung stellt die Klinik der IV-Stelle eine begründete Empfehlung (Härtefall ja oder nein) zu. Abschliessend entscheidet die IV-Stelle, ob die Härtefallregelung angewendet wird oder nicht.

Ist die Härtefallregelung anwendbar, so übernimmt die IV die über dem Pauschalbetrag liegenden Kosten der Hörgeräteversorgung soweit, wie diese sich im Rahmen einer einfachen und zweckmässigen, jedoch im Einzelfall genügenden Versorgung bewegen. Mehrkosten für nicht invaliditätsbedingte Leistungen sind auch bei Anwendung der Härtefallregelung nicht durch die IV zu finanzieren. Die versicherte Person stellt bei der IV-Stelle Rechnung für den Pauschalbetrag und Rechnung für die Mehrkosten im Rahmen der Härtefallregelung (unter Beilage von Belegen).

### **3.4 AHV-Pauschale**

Pauschalbeitrag monaural 630 Franken

Die entsprechende Leistung ist im Anhang zur HVA unter Rz 5.57 definiert.

Wie bis anhin leistet die AHV einen Beitrag von 75% an eine monaurale Hörgeräteversorgung. Weitergehende Leistungen können nicht durch die AHV finanziert werden (also keine Batterie- oder Reparaturkosten). Es besteht höchstens alle 5 Jahre ein Anspruch auf die Pauschale.

Wie bisher gilt der Besitzstand nach Erreichen des AHV-Alters, wenn die Erstversorgung im IV-Alter erfolgte.

#### **3.4.1 Vorzeitige Neuversorgung**

Tritt eine massive Verschlechterung des Hörvermögens bei Versicherten vor Ablauf von 5 Jahren auf, kann die Versicherung nach Begründung durch einen ORL-Expertenarzt eine erneute, vorzeitige Auszahlung der Pauschale prüfen. Die entsprechenden Expertisen können durch die Versicherung vergütet werden.

In den Expertenempfehlungen wird das Ausmass der Verschlechterung des Hörvermögens, welches zu einer vorzeitigen Neuversorgung berechtigt, definiert.

### **3.5 Implantierte und knochenverankerte Hörhilfen sowie Mittelohrimplantate (externer Teil)**

Wie bis anhin wird das BSV eine Liste mit Vergütungslimiten für diese Hörhilfenkategorien veröffentlichen ([www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch); mindestens bis Ende 2011 ebenfalls auf [www.zmt.ch](http://www.zmt.ch) ersichtlich).

Die Abgabe und Anpassung von Sprachprozessoren bei Cochlea Implantaten erfolgt ausschliesslich über die fünf in der Liste aufgeführten Universitätskliniken.

Die Anpassung von knochenverankerten Hörhilfen und Mittelohrimplantaten (z.B. BAHA und Soundbridge) kann auch über Akustiker erfolgen. Ist dies der Fall, wird die entsprechende Dienstleistung (nicht jedoch die Kosten des Audioprozessors) in Form einer Pauschale gemäss HVI Ziff. 5.07.1 gegen Rechnungsstellung (unter Beilage der Originalrechnungskopie) an die versicherte Person ausbezahlt:

Pauschalbeitrag Dienstleistung für externe Komponente  
knochenverankerter/mittelohrimplanterter Hörhilfen 1'000 Franken

Die Batteriekostenpauschale für die Sprachprozessoren bei Cochlea Implantaten wird auf den 1. Juli 2011 von heute jährlich 485 Franken auf 400 Franken pro Gerät und Jahr gesenkt (Anpassung an die aktuellen Marktpreise). Diese Batteriepauschalen können jährlich von der versicherten Person gegen Rechnungsstellung geltend gemacht werden (Einsenden von Belegen nicht erforderlich). Ab dem 1. Juli 2011 gibt es nur noch eine Pauschale pro Gerät und nicht wie bisher zusätzlich noch einen Höchstvergütungsbetrag bei Einsenden von Belegen.

Für knochenverankerte und mittelohrimplantierte Hörhilfen gelten die bisher bereits gültigen Batteriepauschalen von 60 resp. 120 Franken jährlich.

Die entsprechenden Leistungen sind im Anhang zur HVI unter der Ziff. 5.07.1 definiert.

Die Indikationsstellung für implantierte und knochenverankerte Hörhilfen erfolgt wie bis anhin über die fünf spezialisierten Universitätskliniken resp. ORL-Expertenärzte mit Zusatz BAHA.

### **3.6 Informationsbroschüre (Merkblatt) an versicherte Personen**

Die IV und die AHV haben für Hörgeräteträger zwei Merkblätter (IV und AHV) verfasst. Diese werden den versicherten Personen mit jeder Anmeldebestätigung von den IV-Stellen zugesandt. Zudem werden die Merkblätter an alle Personen geschickt, welche bereits durch die IV/AHV (mit-)finanzierte Hörgeräte tragen.

Auf den Merkblättern sind die Adresse sowie die Homepage der Schweizerischen ORL-Gesellschaft vermerkt.

## **4 Übergangsregelung**

Das Pauschalsystem ist anwendbar auf alle Hörgeräteanträge, welche ab dem 1. Juli 2011 bei der IV-Stelle eintreffen (Eingangsstempel). Alle bis zum 30. Juni 2011 eingetroffenen Anträge sind noch nach dem alten Tarifvertragssystem zu beurteilen (inklusive den entsprechenden ORL-Expertisen).

Für sämtliche Fälle, welche nach Tarifvertragssystem durch die Sozialversicherungen vergütet wurden, gelten während der nachfolgenden Trageperiode (mindestens 6 Jahre bei der IV, 5 Jahre bei der AHV) noch die Bedingungen im Tarifvertrag in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen, ausser es handelt sich um Ersatz- oder Neuversorgungen. Dies bedeutet zum Beispiel, dass allfällige Reparaturen noch gemäss Hörgerätetarifvertrag vergütet werden und für diese Fälle nicht die neuen Reparaturpauschalen anwendbar sind. Im Gegensatz dazu erfolgen zum Beispiel vorzeitige Neuversorgungen aufgrund einer wesentlichen Änderung der Hörstörung, nach dem Pauschalsystem.

Für die ORL-Expertisen bedeutet dies, dass für alle bis 30. Juni 2011 bei der IV-Stelle eingetroffenen Anträge noch nach dem alten System (Erst- und Schlussexpertise, Einteilung gemäss Indikationsstufensystem) verfahren wird. Für Anträge ab dem 1. Juli 2011 sind die Erstexpertisen gemäss den Expertenempfehlungen vom 1. Juli 2011 zu erstellen.

Mit freundlichen Grüssen

Bereich Medizin und Geldleistungen



Peter Eberhard, Bereichsleiter